



Amtliche Mitteilungen 44/2012

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Psychologie der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 23. August 2012**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 02. OKTOBER 2012

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 23. August 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES	5
§ 1 Ziel des Studiums	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Zulassung zum Studium	5
§ 4 Modularisierung des Studiums	6
§ 5 Aufbau des Studiums	6
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points	8
§ 7 Studienberatung	8
§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen	9
§ 9 Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung	10
§ 10 Prüfungsausschuss	11
§ 11 Prüfende und Beisitzende	12
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	13
§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten	14
II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN	16
§ 14 Prüfungen	16
§ 15 Zulassung zu Prüfungsleistungen	16
§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen	16
§ 17 Mündliche Prüfungen	17
§ 18 Bachelorarbeit	18
§ 19 Bewertung der Bachelorarbeit	19

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	19
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit	21
§ 22 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen	21
§ 23 Bachelorurkunde	22
§ 24 Diploma Supplement	22
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades	23
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen	23
§ 27 Übergangsbestimmung	24
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	24
ANHANG. Module und Prüfungen im Masterstudium Psychologie	25

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln soll den Studierenden ein breites Grundlagenwissen in Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Fertigkeiten vermitteln. Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist. Das Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die Bestimmungen über die Zulassung zum Studium gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anderweitig die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 4 und 6 HG nachgewiesen hat.

(3) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus werden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“ (GER) vorausgesetzt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Bachelorstudiengang in Psychologie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Module beziehen sich auf Fachinhalte und Schlüsselqualifikationen. Ein Modul ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Credit Points) beschreibbar. Eine Übersicht der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester im Verzeichnis bekannt gegeben.

(2) Module werden in der Regel ungeblockt, also während der Vorlesungszeit abgehalten. Sie können aber auch geblockt, d. h. innerhalb einer definierten Zeitspanne in der vorlesungsfreien Zeit, durchgeführt werden. Einzelne geblockte Lehrveranstaltungen innerhalb eines ansonsten ungeblockten Moduls sind zulässig.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Die Tabellenübersicht im Anhang führt die jeweiligen Voraussetzungen für die einzelnen Module auf.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb der im Anhang festgelegten Anzahl von Credit Points voraus. Dieser wird nach Abschluss des Moduls attestiert.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang des Faches Psychologie werden sechs Basismodule („Allgemeine Psychologie (I)“, „Allgemeine Psychologie (II)“, „Biologische Psychologie“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differenzielle Psychologie“) studiert. Ferner müssen drei Anwendungsmodule („Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“ und „Klinische Psychologie Einführung“) sowie fünf Methodenmodule („Methodenlehre I“, „Methodenlehre II“, „Forschungskompetenz“, „Diagnostische Grundlagen“ und „Psychodiagnostische Verfahren“) belegt werden. Zusätzlich ist ein Wahlmodul zu belegen, in dem eine Vertiefung in einem Grundlagenfach („Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Entwicklungspsychologie“) studiert wird. Darüber hinaus muss je ein Modul „Studium Integrale“ sowie „Interdisziplinäre Vernetzung“ studiert und im Modul „Praktische Kompetenzen“ 12 Wochen Praktika (in der Regel zwei Praktika à 6 Wochen) sowie 30 Stunden als Proband/in in psychologischen Untersuchungen abgeleistet werden.

(2) Im Rahmen eines Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Die Studierenden erhalten Einblicke in die Erkenntnisgegenstände der gewählten Fächer, in deren Erkenntnis generierende Methoden sowie ggf. in deren praktische Anwendung. Dabei sind z. B. folgende Bereiche wählbar:

- Psychopathologie
- Kriminologie
- Medienkulturwissenschaften
- Erziehungswissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

Auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers können im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch andere Bereiche an der Universität zu Köln gewählt werden. Die Ergänzungsbereiche sollen einerseits inhaltlich deutlich von der Psychologie abgegrenzt sein, andererseits auf ein berufliches Tätigkeitsfeld von Psychologinnen und Psychologen durch Kennenlernen einer Nachbardisziplin vorbereiten. Fragen der Zulassung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und dazugehörigen Prüfungen werden von den nachgefragten Fächern und/oder Fakultäten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geregelt.

(3) Die beiden *berufsfeldorientierten Praktika* sollen einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und können studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Abschluss: Diplom oder M.Sc. in Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums (Zeitraum und abgeleistete Stunden), die ausgeübte Tätigkeit, die Adresse der Praktikumsstelle sowie Namen und Akademischen Grad der betreuenden Psychologin oder des betreuenden Psychologen. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.

(4) Durch die Mitwirkung als *Proband/in in psychologischen Untersuchungen* weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen in der Rolle als Untersuchungsteilnehmerinnen und Untersuchungsteilnehmer gesammelt haben. Die Fachgruppe Psychologie bietet die hierfür notwendigen Möglichkeiten an. Die Versuchspersonenstunden werden entsprechend bescheinigt; nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit werden die Bescheinigungen vom Prüfungsamt auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft.

(5) Inhalte und Struktur der Module regelt das Modulhandbuch. Eine Übersicht über Kreditierungen und Modulvoraussetzungen findet sich in der Übersichtstabelle des Anhangs.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points

(1) Der Studienumfang wird in Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden je Modul wieder. Einem Credit Point (CP) wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt werden im Bachelorstudium mindestens 180 CP erworben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Praktika, der Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 18.

(3) Das Studium der Psychologie im Bachelorstudiengang umfasst ohne die Bachelorarbeit und die Module nach Absatz 4 mindestens 70 SWS, wobei mindestens 131 Credit Points erworben werden. Mit der Bachelorarbeit werden weitere 12 CP erworben.

(4) Im Ergänzungsbereich des Studiums werden mindestens 8 SWS studiert, wobei 37 CP erworben werden, die sich wie folgt zusammensetzen: Im Modul „Praktische Kompetenzen“ werden zwei in der Regel sechswöchige Praktika (240 Stunden) im Umfang von je 8 CP absolviert sowie durch die Tätigkeit als Proband/in in psychologischen Untersuchungen im Umfang von 30 Stunden ein weiterer CP erworben. Im Modul „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden 8 CP erworben, im Modul „Studium Integrale“ 12 CP. Die Ergebnisse dieser drei Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7

Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.

(2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Bachelorstudiums ist das Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(3) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor das Studium betreffenden Entscheidungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden. Für die Studienfachberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments zur Verfügung.

(4) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(5) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

§ 8

Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge sowie Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen.

(2) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen eines Moduls ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich. Für die Prüfungen im Rahmen eines Moduls erfolgt eine gesonderte Anmeldung. Näheres regelt § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 und 2.

(3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das hochschulinterne Anmeldesystem. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch Aushänge und auf den Internetseiten der Fakultät/des Departments bekannt gegeben.

(4) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die oder den von ihr oder ihm Beauftragten.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage des Studienplans die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nichtzulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

4. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen anderen Studiengang als Ersthörerin oder als Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind und keine Psychologie-Pflichtanteile gemäß Nr. 1 haben.

5. Gasthörerinnen oder Gasthörer an der Universität zu Köln.

(5) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Lehrenden angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessentinnen und Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um eine Studienverlängerung zu vermeiden, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9

Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 sowie der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Näheres regeln §§ 14 - 19. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 6 Abs. 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zum Bachelorstudium gehörenden Modulen abgehalten werden.

(4) Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch schriftliche Mitteilung an die Studierenden bekannt gegeben.

(5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Universität zu Köln Credit Points zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Ausnahmen regelt § 48 Abs. 5 HG.

(7) Die Anmeldung zu Klausuren oder mündlichen Prüfungen erfolgt in der Regel online über das hochschulinterne Anmeldeverfahren (vgl. § 15). Ein Rücktritt von der Anmeldung zu diesen Prüfungsleistungen muss bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (Klausur oder mündliche Prüfung) erfolgen. Bei Hausarbeiten und Abschlussberichten muss eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zwei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen. Andernfalls gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht-ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Department Psychologie,

2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Für die Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz sowie die Stellvertretung des Vorsitzes. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann vom Prüfungsausschuss mit einer Mehrheit von 5 Mitgliedern abgewählt werden. In diesem Fall übernimmt die Stellvertretung bis zur Neuwahl die Aufgaben des Vorsitzes.

(7) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen kein Stimmrecht; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, weiterhin die Bestimmung der Prüfungsformen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(8) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung einschließlich der Erläuterungen des Modulhandbuchs. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive

Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Noten offen und gibt ggf. Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung sowie des Modulhandbuchs.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ist das Prüfungsamt des Departments Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, durch Aushang und auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt. Rechtsverbindlich sind die Mitteilungen per Aushang.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auch in dringenden Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(15) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Ausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Ausschusses nicht erfordern. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Ausschuss erstattet.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, soll die Prüferin oder der Prüfer in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Universität zu Köln regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semester vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit. Sie sollen aktive

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln sein. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Ablehnung eines Vorschlages ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und die Aufsichtführenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Bei der Anrechnung werden die Credit Points der Universität zu Köln zu Grunde gelegt. Module werden in der Regel als Ganzes anerkannt. Sofern Elemente nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, ist ausnahmsweise eine (teilweise) Anerkennung mit Auflagen möglich. Einschlägige und gleichwertige Lehrveranstaltungen und Leistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen werden in der Regel auf Module der Universität zu Köln angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen Credit Points als Maßstab bei der Anrechnung dienen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Leistungen in den Modulen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, bei denen eine fachliche Zusammenarbeit mit Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen bzw. Kolleginnen und Kollegen mit einem Masterabschluss in Psychologie oder einem gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden kann, können auf die geforderten Praktika auf Antrag angerechnet werden. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.

(9) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 2 - 8 ist der Prüfungsausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsamt erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin wird ggf. festgesetzt.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Unter anderem erfüllen folgende Sachverhalte (unten Nummern 1. bis 3.) den Tatbestand der Täuschung oder des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und führen zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.

1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Klausur bekannt gegeben.
2. Bei Hausarbeiten (inklusive Abschlussberichten und der Bachelorarbeit) oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze unbefugt verwertet werden (Plagiat; also etwa das Einreichen nicht selbst verfasster, aus dem Internet herunter geladener Arbeiten oder Arbeitspartien). In Hausarbeiten, Abschlussberichten und in der Bachelorarbeit ist Folgendes zu erklären: *„Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/ Abschlussbericht/ Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“*
3. Das Anfertigen von Klausuren unter falschem Namen durch Dritte. In den Lehrveranstaltungen können von der Kursleiterin oder dem Kursleiter oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

(5) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stört, kann von der Kursleiterin oder dem Kursleiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 14

Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, und Abschlussberichten zu erbringen (siehe §§ 16, 17 und Anhang).
- (2) Die Anmeldung bzw. Abmeldung zu Prüfungen regelt § 9 Abs. 7.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 15

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen, und zwar der Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind. Die Fristen werden in § 9 Abs. 7 geregelt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder

b) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Bachelorprüfung anrechenbaren und einschlägigen Prüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren in Psychologie an einer anderen Hochschule befindet oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung an der Universität zu Köln im jeweiligen Bachelorstudium nicht eingeschrieben bzw. nicht als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen oder beurlaubt ist. Ausnahmen regelt § 48 Abs. 5 HG.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 120 CP erworben hat.

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten und Abschlussberichten erbracht.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Für Hausarbeiten steht eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen zur Verfügung. Eine Fristverlängerung wird nur im Krankheitsfall gewährt. Dieser muss durch Vorlage eines Attests dokumentiert werden.

(3) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren ist dem Anhang zu entnehmen.

(4) Die Prüferinnen bzw. die Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

(5) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei den Hausarbeiten soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln. Der Umfang von Hausarbeiten ist dem Anhang zu entnehmen.

(6) In einem Abschlussbericht soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig in der Lage ist, eine empirische Studie durchzuführen und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel diese schriftlich zu beschreiben und angemessen darzustellen.

(7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausuren übertragen. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsleistung soll binnen sechs Wochen bekannt gegeben werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragen angemessen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in geeigneter Form vorzutragen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer durchgeführt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(5) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten.

§ 18

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten; sie besteht in der Regel aus einer kritischen Literaturlaufarbeitung zu einem speziellen Thema, das in einem Zeitraum von zwölf Wochen adäquat bearbeitet werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend abgelegt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird vorzugsweise auf der Grundlage einer absolvierten Lehrveranstaltung verfasst. Auf Antrag kann die Zulassung gemäß § 15 Abs. 3 erfolgen, wenn 120 Credit Points erreicht worden sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, aus einem der Fachgebiete das Thema der Bachelorarbeit zu stellen.

(4) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Das Thema kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 60.000 Zeichen nicht unter- und 80.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnissen, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.

(8) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.

(9) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(10) Die Bachelorarbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - enthält die Erklärung gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2.

(11) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu

machen. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in schreibgeschützter elektronischer Form abzugeben inklusive einer Erklärung, dass die elektronische Fassung mit den schriftlichen Originalen identisch ist. Wird die Bachelorarbeit (und gegebenenfalls die zugrunde liegenden empirischen Daten) nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden, wenn hierfür objektiv belegbare Gründe, die die oder der Studierende nicht zu verantworten hat, geltend gemacht werden können. Durch ärztliches Attest belegte Prüfungsunfähigkeit unterbricht die Bearbeitungszeit ebenfalls. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, bei Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss bestellten Ärztin oder Arztes zu fordern. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(13) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 3 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Bachelorarbeit zu.

§ 19

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Erste Gutachterin bzw. erster Gutachter ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist auch von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(2) Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt oder genau eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ (5,0) lautet.

(3) Beträgt die Differenz mehr als zwei ganze Noten oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Hierdurch verlängert sich die Zeit der Begutachtung um weitere sechs Wochen. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(4) Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen (s. Anhang) in diesem Modul bestanden wurden. Die Note eines Moduls, das in die *Gesamtnote* der Bachelorprüfung eingeht, wird aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen gebildet, indem die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet werden. Dazu werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Credit Points multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Credit Points aller eingehenden Prüfungsleistungen dividiert. Hinter dem Komma wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 gut

von 2,6 bis 3,5 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit bestanden sind und somit mindestens 180 Credit Points erreicht wurden.

(4) Die Gesamtnote wird aus den gewichteten Modulnoten einschließlich der gewichteten Note für die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtungen sind im Anhang angegeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 und die gesamtnotenrelevanten Module - mit Ausnahme höchstens eines Moduls mit der Note 1,3 - mit 1,0 bewertet wurden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im darauf folgenden Studienjahr erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Frist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In besonderen Fällen kann auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der genannten Frist bewilligen.

(3) Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten mindestens einen Wiederholungstermin pro Studienjahr an. Die Wiederholungsprüfung wird unter denselben Bedingungen durchgeführt wie die erste Prüfung, sofern die Meldung zeitnah zum ersten Prüfungstermin erfolgt. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gelten die in Absatz 4 genannten Bedingungen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in mündlicher Form durchgeführt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer gleichberechtigt an der Prüfung zu beteiligen. Wird die Leistung in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann das Bachelorstudium Psychologie nicht fortgesetzt werden und ist endgültig ohne Erfolg beendet.

(5) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung mit demselben oder mit einem anderen Thema ist ausgeschlossen.

(6) Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 22

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis benennt den gewählten Studiengang, die Noten der einzelnen Module sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Bachelorarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelorarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Dem Zeugnis wird eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Credit Points und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 23

Bachelorurkunde

Die Bachelorurkunde mit der Verleihung des akademischen Grades nach § 2 wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

§ 24

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

(3) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote des Bachelorstudiums. Dieser ergibt sich aus der Note derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die in den vergangenen 12 Monaten das Bachelorstudium beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn die oder der Studierende das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(3) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Urkunden und Zeugnissen) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

§ 27

Übergangsbestimmung

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie Anwendung, die ab dem 01.10.2012 immatrikuliert sind. Die bis zum 30.09.2012 immatrikulierten Studierenden beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 02.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 75/2008).

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 02.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 75/2008) außer Kraft. Unbeschadet hiervon gilt § 27. Die vorliegende Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 13. 06. 2012 und des Beschlusses des Rektorats vom 13. August 2012

Köln, 23. August 2012

gezeichnet durch den Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät Prof. Dr. Hans-Joachim Roth

Anhang: Module und Prüfungen im Bachelorstudium Psychologie

Modul	Modultitel	P/ WP	Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	CP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote
BM I	Allgemeine Psychologie I 2 Vorlesungen + 2 Begleitseminare	P	Keine	2 Klausuren (90 min), 2 Nachweise aktiver Teilnahme	50%, 50%, 0, 0	4/4/1/1	7%
BM II	Allgemeine Psychologie II 1 Vorlesung + 1 Seminar	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
BM III	Biologische Psychologie 1 Vorlesung + 1 Seminar	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
BM IV	Sozialpsychologie 1 Vorlesung + 2 Seminare	P	Keine	1 Klausur (90 min), 2 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0	4/3/3	7%
BM V	Entwicklungspsychologie 2 Vorlesungen	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Klausur (60 min)	57%, 43%	4/3	5%
BM VI	Differenzielle Psychologie 1 Vorlesung + 1 Seminar	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
MM I	Methodenlehre I 2 Vorlesungen + 1 Übung	P	Keine	1 Klausur (45 min), 1 Klausur (90 min) Voraussetzung für Teilnahme an der zweiten Klausur (90 min) ist die regelmäßige Bearbeitung von Hausaufgaben in der Übung	22%, 78%	2/7	6%
MM II	Methodenlehre II 2 Vorlesungen + 1 Übung	P	Methodenmodul I	1 Klausur (90 min), 1 Klausur (60 min) Voraussetzung für Teilnahme an beiden Klausuren ist die regelmäßige Bearbeitung von Hausaufgaben in der Übung	64%, 36%	7/4/0	8%
MM III	Forschungskompetenz 1 Praktikum	P	Methodenmodule I & II	Abschlussbericht (15 Seiten), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	6/0	4%
MM IV	Diagnostische Grundlagen 1 Vorlesung + 1 Seminar	P	Methodenmodul I & BM VI	Modulabschlussklausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
MM V	Psychodiagnostische Verfahren 1 Vorlesung + 1 Seminar	P	Diagnostische Grundlagen	Modulabschlussklausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	5%
AM I	Pädagogische Psychologie 1 Vorlesung + 2 Seminare	P	Entwicklungspsychologie	1 Klausur (90 min), 2 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0	4/3/3	7%
AM II	Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie (WOM) 2 Vorlesungen + 1 Seminar	P	Sozialpsychologie	1 Klausur (90 min), 1 Klausur (60 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	57%, 43%, 0	4/3/3	7%
AM III	Klinische Psychologie Einführung 2 Vorlesungen + 1 Übung	P	Basismodule I-VI	2 Klausuren (90 min), 1 Nachweise aktiver Teilnahme	50%, 50%, 0	4/4/5	9%

WM	Wahlmodul: Vertiefung empirische Methoden 1 Seminar	WP	Basismodule des gewählten Faches (BM II, BM III, bzw. BM V)	2 Hausarbeiten und 1 Nachweis aktiver Teilnahme	50%, 50%, 0	4/4/2	7%
EM	Interdisziplinäre Vernetzung 2-3 Veranstaltungen	WP	Keine	1 Prüfungsleistung nach Maßgabe und Modalität des jeweiligen Faches	0	8	0
SI	Studium Integrale 2-6 Veranstaltungen	WP	Keine	Je besuchter Veranstaltung ein Nachweis nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung	0, 0 (0, 0, 0, 0)	12	0
PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	30 h als Proband/in in psychol. Untersuchungen 2 Praktika a sechs Wochen	0, 0	1/16	0
	Bachelorarbeit	P	Mindestens 120 CPs	Bearbeitungszeit 12 Wochen		12	8%
Gesamt	mind. 76 SWS					180	100%

Abkürzungen:

BM = Basismodul

MM = Methodenmodul

AM = Anwendungsmodul

PK = Praktische Kompetenzen

EM = Ergänzungsmodul

SI = Studium Integrale

P = Pflichtmodul

WP = Wahl-Pflichtmodul

CP = Credit-Points (ECTS)

Erläuterungen zum Modulschema:

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgelistet; die dabei zu erwerbende Anzahl der CP ist in der Spalte „CP“ vermerkt. Hausarbeiten sollten maximal 20 Seiten umfassen. Aktive Teilnahmenachweise werden ausgestellt nach regelmäßiger Teilnahme und weiteren Leistungen (z.B. mündlicher Vortrag oder schriftliche Kurzhausarbeit). Die Dozentin bzw. der Dozent gibt spätestens zu Beginn der Veranstaltung die Modalitäten bekannt.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Die entsprechenden erfolgreich abzuschließenden Module sind in dieser Spalte vermerkt.

Modulnote:

Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (Spalte „Gewichtung der Modulnote“) des betreffenden Moduls (Gesamt CP endnotenrelevante Prüfungsleistungen = 143).

Prüfungen/Nachweise :

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall andere als die bei den einzelnen Modulen angegebenen Prüfungsformen zulassen. Dies wird zu Beginn des jeweiligen Semesters (oder Moduls) bekannt gegeben.

Bachelorarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.

Interdisziplinäre Vernetzung:

Hier sind 8 CP in den ausgewählten Modulen (siehe § 5 Abs. 3) zu erbringen.

Studium Integrale:

Im Studium Integrale sind insgesamt 12 CP zu erwerben.